

Bundessozialgericht
- 10 RV 439/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. März 1974

.....
Klägerin und Revisionsbeklagt

Reg.Hauptsekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionskläger

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g , die Richter P e t e r s e n und Dr. V o l k m a n n und die ehrenamtlichen Richter V o l l n b e r g und S t e f f e n für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 1973 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Bei der Wiedergewährung von Elternrente ist in den Rechtsmittelinstanzen zunächst die Zulässigkeit der Berufung streitig gewesen.

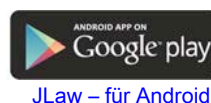
Die Klägerin bezieht seit Juni 1949 mit Unterbrechungen Elternrente nach ihrem Sohn aus erster Ehe, Willi St der am 21. September 1925 geboren und seit Januar 1945 vermißt ist. Der Beklagte prüfte wiederholt, inwieweit Unterhaltsansprüche der Klägerin gegen ihre drei Kinder aus zweiter Ehe, Werner, Hermann-Josef und Felicitas, anzurechnen seien, und erließ dann mehrere Bescheide, in denen er die Elternrente kürzte, einstellte oder wieder bewilligte. So stellte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 26. Mai 1970 auf Grund einer erneuten Überprüfung der Verdienstverhältnisse der Kinder aus zweiter Ehe die im Jahre 1964 wieder bewilligte Elternrente ab Ende Juni 1970 ein, weil die Kinder Werner und Felicitas monatlich mehr als 134,-- DM Unterhalt an die Klägerin zahlen könnten. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamtes -LVersorgA - Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1970).

Während des Klageverfahrens beantragte die Klägerin im Juni 1971 das Wiederaufleben der Elternrente, weil ihre Tochter Felicitas geheiratet habe und die Einkommensverhältnisse ihres Sohnes Werner sich verändert hätten, so daß er keinen Unterhalt mehr zahlen könne. Daraufhin stellte das VersorgA Münster durch Bescheid vom 7. September 1971 fest, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Elternrente habe, weil ihr Sohn Werner eine zumutbare Unterhaltsleistung von 172,-- DM monatlich erbringen könne. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch hatte

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insoweit teilweise Erfolg, als der Beklagte durch den während des Berufungsverfahrens erlassenen Teilabhilfebescheid vom 24. Januar 1973 der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 30. April 1972 Elternrente gewährte.

Nachdem die Klägerin sich im Klageverfahren nur noch gegen den Bescheid vom 7. September 1971 gewandt hatte, hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten verurteilt, der Klägerin Elternrente ab 1. Juli 1971 zu gewähren und davon auszugehen, daß ihr Sohn Werner keine Unterhaltsleistung erbringen könne.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 6. Juni 1973 als unzulässig verworfen, weil sie die Neufeststellung der Versorgungsbezüge der Klägerin wegen Änderung der Verhältnisse betreffe. Es komme auf den Gegenstand des Berufungsverfahrens und nicht etwa auf den Inhalt des angefochtenen Urteils an. Deshalb sei es unerheblich, daß das SG nicht darauf eingegangen sei, ob in den Verhältnissen der Klägerin eine Änderung eingetreten sei und auch den § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht zitiert habe. Gegenstand des Berufungsverfahrens sei der Bescheid des Beklagten vom 7. September 1971, ein sogenannter negativer Neufeststellungsbescheid wegen Änderung der Verhältnisse. Nachdem der Beklagte die Zahlung der Elternrente durch Bescheid vom 26. Mai 1970 eingestellt habe, habe die Klägerin veränderte Umstände geltend gemacht, worauf die Versorgungsverwaltung nach erneuter Prüfung der Unterhaltsfähigkeit aller Kinder der Klägerin eine zumutbare Unterhaltsleistung des Sohnes Werner von 172,-- DM festgestellt und deshalb eine Bewilligung der Elternrente abgelehnt habe. Hierin liege der für eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse kennzeichnende Vergleich zwischen den für die frühere Feststellung maßgebend gewesenen und den jetzigen Verhältnissen. Daß der auf Grund dieser Überprüfung erlassene Bescheid



-4-

in einer erneuten Ablehnung bestanden habe, sei unerheblich, weil ein Bescheid, der zum Ausdruck bringe, daß eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei, eine negative Neufeststellung beinhalte. Daß das VersorgA sich in seinem Bescheid vom 7. September 1971 nicht auf das Fehlen einer wesentlichen Änderung berufen und den § 62 BVG nicht zitiert habe, sei ebenfalls unerheblich. Es komme nur darauf an, daß tatsächlich eine Neufeststellung mangels Änderung der Verhältnisse abgelehnt worden sei. Wie der Verfügungssatz im einzelnen formuliert worden sei, sei nebensächlich. Der Bescheid vom 7. September 1971 sei auch kein Zweitbescheid, weil der Beklagte in ihm nicht die im Bescheid vom 26. Mai 1970 entschiedene Frage erneut geregelt, sondern einen auf eine behauptete wesentliche Änderung der Verhältnisse gestützten Antrag auf Wiederbewilligung abgelehnt habe. Auch die besonderen Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Berufung gemäß § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seien nicht erfüllt. Weder stehe die Schwerbeschädigteneigenschaft im Streit noch gehe es um die Gewährung einer Grundrente, zumal es sie bei der Elternrente nicht gebe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts und des Urteils des Sozialgerichts
die Klage abzuweisen.

Er rügt mit näherer Begründung die Verletzung der §§ 143, 148, 157 SGG. Ob in dem Bescheid vom 7. September 1971 die Ablehnung eines Neufeststellungsbescheides oder ein sogenannter Zweitbescheid liege, ergebe sich aus seinem Verfügungssatz und der von der Versorgungsbehörde gegebenen Begründung. Der Verfügungssatz habe hier gelautet: "Es wird festgestellt, daß Sie keinen Anspruch auf Elternrente nach dem BVG haben. Ihr Antrag auf Gewährung von Elternversorgung wird daher abgelehnt." Hieraus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

und aus dem Umstand, daß sich dieser Bescheid auch in seinen Gründen nicht auf das Fehlen einer wesentlichen Änderung berufe, ja auf die Vorschrift des § 62 BVG auch nicht andeutungsweise Bezug nehme, ergebe sich, daß die Versorgungsbehörde mit dieser Entscheidung eine von § 62 BVG unabhängige materiell-rechtliche Neuregelung getroffen habe, die einem Erstbescheid gleichzuachten sei.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Für einen Erstbescheid hätte im Hinblick auf die im August 1950 bewilligte, im November 1952 auf das BVG umgestellte und in der Folgezeit durch zahlreiche Bescheide jeweils den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin angepaßte Rentenleistung keinerlei Veranlassung bestanden.

II

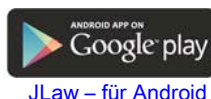
Der Beklagte hat die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein zulässiges Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben, weil die Berufung – wie das LSG zu Recht entschieden hat – ausgeschlossen gewesen ist.

Die Zulassung der Revision bedarf keiner Begründung und bindet das Bundessozialgericht (BSG) stets, wenn sie nicht willkürlich erfolgt ist (vgl. BSG 1, 258 ff. 260; SozR Nr. 109 zu § 162 SGG. Hierfür besteht kein Anhalt, so daß die Zulassung frei von Bedenken ist.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 148 Nr. 3 SGG ist in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung die Berufung nicht zulässig, soweit sie die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betrifft, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente davon abhängen. Im Berufungsverfahren hatte der Beklagte den Antrag gestellt, unter Abänderung des Urteils des SG vom 3. Mai 1972 die Klage gegen den Bescheid vom 7. September 1971, der nach § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden war, abzuweisen. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist daher der Bescheid vom 7. September 1971.

In diesem Bescheid hat der Beklagte die Versorgungsbezüge der Klägerin neu festgestellt. Das BSG stellt hierbei nicht darauf ab, ob sich der fragliche Bescheid ausdrücklich auf § 62 BVG gestützt hat (vgl. Nr. 26 zu SozR § 62 BVG), sondern verlangt für eine Neufeststellung, daß zuvor eine Feststellung getroffen worden ist. Eine solche liegt stets dann vor, wenn die Verwaltungsbehörde durch einen Bescheid erkennbar darüber entschieden hat, ob und in welcher Höhe sie den geltend gemachten Anspruch auf Versorgungsleistungen anerkennt. Die Feststellung kann darin bestehen, daß eine Versorgungsleistung bewilligt, abgelehnt, erhöht, herabgesetzt oder entzogen wird (vgl. Nrn. 13 und 17 zu SozR § 148 SGG). In dem Umanerkennungsbescheid vom 14. November 1952, der das Versorgungsverhältnis der Klägerin nach dem BVG geregelt hat, hat der Beklagte die Grundlagen des Anspruchs auf Elternrente - §§ 49 bis 51 BVG, hier i.V.m. § 52 BVG - geprüft. Diese Feststellungen sind später nur insoweit geändert worden, als die weiteren Bescheide sich gemäß § 51 Abs. 4 BVG damit befaßten, inwieweit Unterhaltsansprüche der Klägerin gegen ihre Kinder aus zweiter Ehe zu berücksichtigen waren. Auch der hier streitige Bescheid geht nicht auf die nach der jetzigen Rechtslage noch erforderlichen Grundvoraussetzungen - Tod des Sohnes an Schädigungsfolgen bzw. Verschollenheit, Alter der Klägerin



-7-

von mindestens 50 Jahren - ein, sondern lehnt, wie schon der Bescheid vom 26. Mai 1970, der nach der Einschränkung des Klagebegehrens bindend geworden ist - die Gewährung der Elternrente lediglich deshalb ab, weil der Sohn Werner Unterhaltsleistungen in solcher Höhe zu erbringen habe, daß die Gewährung der Elternrente ausgeschlossen sei. Dieser Bescheid baut also auf der durch die früheren Bescheide gelegten Grundlage auf und befaßt sich mit der von der Klägerin erneut erhobenen Behauptung, durch veränderte Verhältnisse bei ihrem Sohn sei dessen Unterhaltsleistung niedriger einzuschätzen oder müsse ganz entfallen. Eine Neufeststellung ist nicht angenommen worden, wenn vorher und nachher über verschiedene Versorgungsansprüche (vgl. Nr. 17 zu SozR § 148 SGG: Beschädigtenrente - Pflegezulage ; Nr. 27 zu SozR § 148 SGG: Ausgleichsrente - Grundrente) andere Anspruchsberechtigte (vgl. Urteil vom 18. Juli 1962 - 11 RA 1400/58 -: Elternteilrente - Elternpaarrente) oder andere Anspruchsvoraussetzungen (vgl. SGG Nrn. 25 und 29 zu SozR § 148: Bedürftigkeit - Ernährereigenschaft) entschieden worden ist. Der hier zu entscheidende Fall liegt aber anders, weil Anspruchsberechtigter, Leistungsgegenstand und streitige Anspruchsvoraussetzung die gleichen sind wie in den früheren Bescheiden. Damit ist der Bescheid vom 7. September 1971 ein Neufeststellungsbescheid.

Der Ansicht des Beklagten, die Frage, ob ein Neufeststellungs- oder ein Erstbescheid vorliege, könne nur nach dem Verfügungssatz und der dazu gegebenen Begründung beantwortet werden, kann nicht zugestimmt werden. Der Beklagte hat sich hierbei auf Urteile des BSG berufen, in denen darüber zu entscheiden war, ob ein Zugunstenbescheid im Sinne des § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) oder ein Zweitbescheid vorlag (vgl. Urteil vom 12. August 1966 - 10 RV 45/64 -; in Nr 12 zu SozR § 40 VerwVG verlangt das BSG allerdings die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles). Darum geht es hier aber nicht. Die

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-8-

Klägerin hat keinen Zugunstenbescheid beantragt, sondern begehrt eine Anpassung des früheren Bescheides an die nach ihrer Meinung geänderten Einkommensverhältnisse ihres Sohnes Werner. Für die Frage, ob ein Zugunsten- oder ein Zweitbescheid vorliegt, kann die Fassung des Verfügungssatzes mit ausschlaggebend sein, weil es der Versorgungsbehörde freisteht, ob sie den einen oder den anderen Bescheid erlassen will. Dagegen kann die Frage, ob eine Neufeststellung getroffen worden ist, nur auf einem Vergleich des jetzt ergangenen Verwaltungsakts mit den früheren in dieser Sache erlassenen beantwortet werden. Welche Fassung die Verwaltungsbehörde einem Bescheid gibt, ist in den Fällen unerheblich, wo sich seine Rechtsnatur bereits aus einem Vergleich mit den früheren Verwaltungsakten ergibt.

Wenn es auf den Wortlaut des Verfügungssatzes ankäme, würde die Rechtsnatur des Neufeststellungsbescheides von Zufälligkeiten abhängig gemacht. So gehen z.B. die Bescheide vom 21. Juni 1968, 24. April 1969 und 26. Mai 1970 vorbereitenden Aktenverfügungen (vgl. Bl. 56, 65 und 80 in Band II) von einer Neufeststellung nach § 62 BVG aus, während die Bescheide selbst als "Berechnungsbescheid nach § 60 a BVG" bezeichnet sind. In dem "Berechnungsbescheid nach § 60 a BVG" vom 8. Juni 1967 (vgl. Bl. 44 in Band II) wird auch eine "Umrechnung nach dem 3. NOG" durchgeführt, eine Maßnahme, die mit § 60 a BVG nichts zu tun hat, sondern nur auf § 62 BVG gestützt werden kann. Solche von der Rechtsauffassung des Sachbearbeiters und dem jeweils verwendeten Formblatt abhängigen Bezeichnungen können kein verbindlicher Maßstab für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels sein.

Daß - wie der Beklagte meint - in einem negativen Neufeststellungsbescheid keine sachliche Regelung getroffen wird, ist unrichtig. Bei einem Neufeststellungsantrag muß die

-9-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versorgungsverwaltung prüfen, ob die jetzt geltend gemachten Umstände die Gewährung der begehrten Leistung rechtfertigen. Die bei negativem Ergebnis dieser Prüfung ergehende Ablehnung kann sowohl darauf gestützt werden, daß die Verhältnisse sich nicht geändert hätten, als auch darauf, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs nicht erfüllt seien. Beide Begründungen sind gleichwertig und treffen eine Regelung in der Sache.

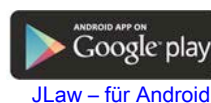
Die Klägerin hat zutreffend darauf hingewiesen, daß bei einer Entscheidung im Sinne des Beklagten dieser die Möglichkeit hätte, durch Fassung des Verfügungssatzes die Berufung zulässig oder unzulässig zu machen. Das BSG hat aber den Parteien verwehrt, selbst auf die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels Einfluß nehmen zu können. So wird eine Berufung nicht dadurch zulässig, daß der Kläger im Berufungsverfahren einen neuen Anspruch geltend gemacht hat, der "an sich" berufungsfähig ist (vgl. Nr. 26 zu SozR § 148 SGG). Bei einer Klage gegen einen Zugunstenbescheid ist die Berufung als ausgeschlossen angesehen worden, wenn gegen den Bescheid, dessen Abänderung im Zugunstenwege beantragt worden war, ebenfalls das Rechtsmittel der Berufung nicht gegeben war, damit der Kläger nicht den § 148 Nr. 3 SGG dadurch umgehen kann, daß er einen Bescheid bindend werden läßt und dann über § 40 VerwVG erneut gegen ihn vorgeht (vgl. Nr. 34 zu SozR Nr. 148 SGG). Umgekehrt kann die Versorgungsverwaltung den Weg in die Berufung nicht dadurch versperren, daß sie einseitig einen zeitlich unbefristeten Anspruch durch zeitliche Begrenzung des Bescheides zu einem Anspruch für bereits abgelaufene Zeiträume macht (vgl. Nr. 35 zu SozR § 148 SGG). Außerdem könnte sich die Versorgungsverwaltung, wenn es allein auf den Verfügungssatz ankäme, durch dessen Fassung der in § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG ausgesprochenen Sperrfrist entledigen



Die hier vertretene Ansicht wird auch den Absichten des Gesetzes gerecht. § 148 Nr. 3 SGG soll verhindern, daß in der Berufungsinstanz noch um eine Anspruchsvoraussetzung gestritten werden kann, die bei einer Feststellung von Versorgungsbezügen bereits früher einmal geprüft worden ist und jetzt lediglich wegen einer Änderung der ihre Beurteilung betreffenden Verhältnisse erneut streitig ist. Wenn eine Anspruchsvoraussetzung bereits früher geprüft worden ist, sollte die Nachprüfung durch das SG genügen (vgl. Nr. 25 zu SozR § 148 SGG). Ein solcher Fall liegt hier vor, weil die Frage, ob die Kinder ihrer Mutter Unterhalt zu leisten haben, vom SG bereits erörtert worden ist.

Das LSG hat zutreffend ausgesprochen, daß die Ausnahmen, unter denen die Berufung nach § 148 Nr. 3 SGG zulässig ist, hier nicht vorliegen, weil es bei der Elternrente nicht um die Frage der Schwerbeschädigteneigenschaft geht und die Elternrente auch keine Grundrente kennt (vgl. BVBl 1962, 100 Nr. 23; Beschluß vom 15. Juli 1959 - 11 RV 1168/59 -). Es hat zutreffend auch den einfachen Hinweis des SG in der Rechtsmittelbelehrung, daß das Rechtsmittel der Berufung gegeben sei, nicht als konstitutiven Ausspruch der Berufungszulassung angesehen (vgl. Nr. 4 zu SozR § 150 SGG).

Die Revision des Beklagten ist demnach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)